



## **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München**

**vom 4. Oktober 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GvBl. S. 230), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.06.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „eines Studiengangs der“ werden ersetzt durch „des Diplomstudiengangs“

bb) Unter Buchstabe a werden die Worte „oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.“ gestrichen und durch die Worte „i.V.m. der Satzung der Akademie der Bildenden Künste München über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige.“

cc) Nach Buchstabe b) wird der nachfolgende Buchstabe neu eingefügt:

„c) Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B 1) erbringen.

Eine vorläufige Zulassung ist für Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen in deutscher Sprache auf Niveau A 2 unter dem Vorbehalt möglich, dass der Sprachnachweis Niveau B 1 innerhalb der ersten zwei Semester (Ausschlussfrist) erbracht wird. Der Bewerber wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt immatrikuliert, dass innerhalb der ersten zwei Semester der geforderte Sprachnachweis erbracht wird (Vorbehaltimmatrikulation). Wird der Sprachnachweis nicht erbracht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt und es erfolgt die Exmatrikulation.“



- b) In Nr. 2 werden unter Buchstabe c) die Worte „Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland“ gestrichen und durch die Worte „Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben“ ersetzt
  - c) In Nr. 3 werden unter Buchstabe c) die Worte „Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland“ gestrichen und durch die Worte „Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben“ ersetzt
2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland“ werden gestrichen und durch die Worte „Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Studiengängen der Freien Kunst“ gestrichen und durch „Diplomstudiengang Freie Kunst“ ersetzt.
4. In § 15 werden in der Überschrift die Worte „Studienbereich Freie Kunst“ gestrichen und durch „Diplomstudiengang Freie Kunst“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Der Wortlaut der Qualifikationssatzung wird in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 10.07.2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 04.10.2018.

München, den 4. Oktober 2018

gez. Prof. Dieter Rehm  
Präsident

Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.10.2018 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.10.2018.